

Bebauungsplan Nr. 93 „SWS Energiepark“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher
 Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

| Nr. | Name | Datum der Stellungnahme | Zustimmung oder ohne abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen | abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen |
|-----|---|-------------------------|---|--|
| 1 | Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern | - | | |
| 2 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Landwirtschaft und Flurneuerungsbehörde | 26.02.2026 | x | |
| | Wasserwirtschaft | 26.02.2026 | x | |
| | Altlasten, Boden und Naturschutz, Immissionsschutz und Abfallrecht | 26.02.2026 | | x |
| 3 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 25.02.2026 | x | |
| 4 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 04.02.2026 | x | |
| 5 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege | - | | |
| 9 | Straßenbauamt Stralsund | 26.02.2026 | x | |
| 10 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee | 17.02.2026 | x | |
| 11 | Bergamt Stralsund | 23.02.2026 | | x |
| 12 | Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft | 12.02.2026 | x | |
| 13 | Polizeidirektion Stralsund | 10.02.2026 | | x |
| 14 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | - | | |
| 16 | Hauptzollamt Stralsund | 19.02.2026 | | x |
| 17 | Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen | 23.02.2026 | x | |
| 18 | Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen | 28.01.2026 | x | |
| 19 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V | 30.01.2026 | x | |
| 20 | Gemeinde Steinhagen über Amt Niepars | - | | |
| 21 | Gemeinde Lüssow über Amt Niepars | - | | |
| 22 | Gemeinde Wendorf über Amt Niepars | - | | |
| 23 | Gemeinde Pantelitz über Amt Niepars | - | | |
| 24 | Gemeinde Sundhagen über Amt Miltzow | 03.02.2026 | x | |

| Nr. | Name | Datum der Stellungnahme | Zustimmung oder ohne abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen | abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen |
|-----|--|-------------------------|---|--|
| 25 | Gemeinde Altefähr über Amt West-Rügen | - | | |
| 26 | Gemeinde Gustow über Amt Bergen auf Rügen | - | | |
| 27 | Gemeinde Kramerhof über Amt Altenpleen | - | | |
| 28 | Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt | 10.02.2026 | x | |
| 29 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 02.02.2026 | | x |
| 30 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 27.02.2026 | x | |
| 31 | 50Hertz Transmission GmbH | 20.02.2026 | | x |
| 32 | E.DIS Netz GmbH | 02.02.2026 | x | |
| | | 17.03.2026 | | x |
| 33 | Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH (VVR) | - | | |
| 34 | SWS Energie GmbH (FB Strom, FB Gas) | 09.02.2026 | | x |
| 35 | GDMcom GmbH | 20.02.2026 | | x |
| 36 | SWS Telnet GmbH | 09.02.2026 | | x |
| 37 | REWA Stralsund mbH | 03.02.2026 | | x |
| 38 | IHK zu Rostock | - | | |
| 39 | Kreisverband der Gartenfreunde | - | | |
| 40 | Handelsverband Nord e.V. | - | | |
| 41 | Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern | - | | |
| 42 | Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ | 09.02.2026 | x | |
| 46 | Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Bau und Planung | 02.03.2026 | | x |
| 47 | Amt 60/ Abt. 60.3 Untere Bauaufsichtsbehörde | - | | |
| 48 | Amt 60/ Abt. 60.3 Immissions-schutzbehörde | - | | |
| 49 | Amt 60/ Denkmalschutzbehörde | 29.01.2026 | x | |
| 50 | Amt 60/ Abt. 60.5 Straßenverkehrsbehörde | - | | |

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans eingegangen.

Die Stellungnahmen der Beteiligten, welche sich zustimmend zur Planung geäußert haben und/oder allgemeine und keine projektspezifischen Hinweise vorgebracht haben (Spalte 1), werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise berühren die Belange des B-Plans nicht und stehen den geplanten Darstellungen nicht entgegen. Sie sind daher in der nachfolgenden Abwägungstabelle nicht aufgeführt.

Abwägung der abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|---|
| 2 | <p>StALU Abtl. Altlasten, Boden und Naturschutz, Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p>Das Planverfahren wurde aus der Sicht der von meinem Amt zur vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts geprüft.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Ausführungen zur zukünftigen Immissionslage kann keine umfängliche Beurteilung erfolgen. Für die Biomethananlage der SWS Natur GmbH in Stralsund existiert seit Inbetriebnahme eine Beschwerdelage aufgrund von Geruchsbelästigung, welche bei der Anlagenerweiterung betrachtet und eine Verschärfung vermieden werden sollte.</p> | <p>Die bestehende Biomethananlage wird im Umweltbericht als Vorbelastung berücksichtigt. Bei den Ausführungen zum Schutzgut Mensch wird entsprechend den vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen beim Betrieb der Biomethananlage zu keinen erheblichen Belastungen im Sinn des BImSchG kommt. Eine nicht konkretisierte „Beschwerdelage“ kann allerdings im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Erweiterung der Anlage wäre gemäß den Festsetzungen zulässig, ist aber nicht das hauptsächliche Planungsziel. Sofern zukünftig eine Erweiterung der Biogasanlage erfolgen sollte, ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich, bei dem nachzuweisen ist, dass die in den geltenden Verordnungen (u. a. TA Lärm, TA Luft, 44. BImSchV) beschriebenen Immissionsgrenz- bzw. -richtwerte an den dann festzulegenden Immissionsorten eingehalten werden.</p> |
| | <p>Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist.</p> <p>Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts einschlägig. Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr sind nach Nr. 1.15V des Anhang 1 der 4. BImSchV ebenfalls genehmigungsbedürftig.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Nachweise sind je nach Anlage in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch den Vorhabenträger zu erbringen (s.o.).</p> <p>Im Umweltbericht und in Teil I (Kap. 4.4 Immissionsschutz) der Begründung werden diesbezüglich die erläuternden Texte konkretisiert.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|--|
| 11 | Bergamt Stralsund | |
| | <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf Bebauungsplan Br. 93_SWS Energiepark der Hansestadt Stralsund befindet sich innerhalb der Erlaubnis Nordlicht und der Erlaubnis Geothermielagerstätte Stralsund. Die Stellungnahme vom 08.09.2025 behält diesbezüglich weiterhin ihre Gültigkeit.</p> | <p>Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem Vorhaben nicht entgegen und stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar.</p> |
| | <p>Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere in Betrieb befindliche Ferngasleitungen (FGL). Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Pipelineintegrität darf nicht beeinträchtigt und die Leitungen nicht überbaut werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anlagenbetreiber wurde im Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Punkt 35).</p> |
| | <p>In der Stellungnahme vom 08.09.2025 wies das Bergamt darauf hin, dass die Lage des Leitungsbestandes der ONTRAS Gastransport GmbH von der Zeichnung im Vorentwurf des Bebauungsplan 93 abweicht. In Ihrem aktuellen Entwurf sind die Leitungen ebenfalls falsch eingezeichnet. Eine Abstimmung mit der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig zum genauen Leitungsverlauf ist unbedingt erforderlich. Die Vorhabenträgerin wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL's geben.</p> | <p>Die Lage der Ferngasleitungen wird mit den im Verfahren aktuell abgegebenen Unterlagen abgeglichen und ggf. angepasst.</p> |
| | <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 13 | Polizeidirektion Stralsund | |
| | <p>Seitens der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu dem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es sollten grundsätzlich keine Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr, insbesondere in den Ein- und Ausfahrbereichen keine Sichtbeeinträchtigungen entstehen, Sichtdreiecke sollten bestehen. Die Ein- bzw. Ausfahrten sollten so gestaltet werden, dass diese ohne unnötige Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr befahrbar sind.</p> | <p>Eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist nicht zu erwarten, da zum Einen an der öffentlichen Straße am Umspannwerk ein überschaubares Verkehrsaufkommen herrscht und zum anderen durch die geplante Hauptnutzung (Anlage zur Energieversorgung) kein zusätzlicher relevant Verkehr entsteht.</p> |
| | <p>Da Elektroanlagen als Teil der kritischen Infrastruktur auch immer wieder Angriffsziele für Straftäter sind, wird empfohlen, ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und der örtlich zuständigen Dienststelle zur Verfügung</p> | <p>Die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes, sowie die Sicherung des Vorhabengebietes obliegt dem Vorhabenträger und befindet sich in dessen Verantwortung. Die Grundstückssicherung ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | zu stellen. Darüber hinaus wird eine leitstellenbasierte Videoüberwachung empfohlen. Bei Bedarf für detaillierte Darstellungen von Sicherheitsmaßnahmen steht der Sachbearbeiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle der Polizeiinspektion Stralsund, KOK Timo Tolksdorf unter der Telefonnummer 03831 245-238 oder per Mail timo.tolksdorf@polmv.de zur Verfügung. | |
| 16 | <p>Hauptzollamt Stralsund</p> <p>Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits Teil der Planzeichnung.</p> |
| 29 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 40 - 60 cm ausgelegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage</p> | <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> | |
| | <p>Anhand der uns übergebenen Planungsunterlagen ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns unter der nachfolgenden E-Mail Adresse T-NL-Ost_PTI-23-FS@telekom.de anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.</p> | <p>Die Darstellung ist korrekt. Sollte eine Umverlegung notwendig sein, ist dies durch den Vorhabenträger zu beantragen.</p> |
| 31 | <p>50 Hertz Transmission GmbH</p> | |
| | <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere Richtfunkstrecke Lüdershagen - Baltic1. Ferner befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Nahbereich unseres Umspannwerks Lüdershagen. Hiermit verweisen wir auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.09.2025 (Zeichen: 2025-004158-03-OGZ).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber angesichts der Höhenlage nicht planrelevant (s.u.).</p> |
| | <p>Ergänzend weisen wir im Hinblick auf unsere Richtfunkstrecke darauf hin, dass die bestehende Richtfunkstrecke Lüdershagen-Baltic 1 und die in Planung befindliche Richtfunkstrecke Lüdershagen-Zingst das Planungsgebiet überquert, mit einem zu beachtenden Schutzbereich ab 65 m über Grund. Die im Bebauungsplan maximal zulässige Bebauungshöhe von OK 15,0 m steht somit in keinem Konflikt zu der vorliegenden Planung.</p> | <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> |
| 32 | <p>E.DIS Netz GmbH</p> | |
| | <p>Den uns übergebenen Unterlagen konnten wir entnehmen, dass sich das Planungsvorhaben teilweise oder ganz im Schutzbereich der von der EDIS betriebenen 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Bergen (HT-0021) / Mastfeld 136-137, der 110-kV-Freileitung</p> | <p>Die Freileitungen sowie die grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>Greifswald-Lüdershagen (HT-0022) / Mastfeld 136-137, der 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Stralsund (HT-0026) / Mastfelder 1-3, der 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Knieper / Mastfeld 1-2 und in deren unmittelbaren Nähe (erweiterter Schutzbereich) befindet sowie 2 Mastfelder kreuzt.</p> <p>Der Schutzbereich beträgt in diesen Mastfeldern 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). Dieser Schutzbereich wurde weder ausgewiesen oder dementsprechend gekennzeichnet und entspricht somit nicht unseren technischen Angaben. In der Planzeichenerklärung erfolgte kein Hinweis auf die 110-kV Freileitungen. Wir bitten, analog der Bestand ONTRAS Ferngasleitung oder der Waldabstandslinie, um diesbezügliche Korrektur in der Entwurfsplanung.</p> | |
| | <p>Dem Text (Teil B) konnten wir entnehmen, dass in der Nummerierung - II Nachrichtliche Übernahmen - in den Textziffern (Tz.) - 2 Nutzungseinschränkungen, Leitungsrechte – die 110-kV-Freileitungen als Hauptversorgungsleitungen weder benannt noch Hinweise zum Schutzbereich oder zur Bebauungen dessen ausgewiesen oder benannt wurde. Wir bitten, analog der ONTRAS Ferngasleitung, um diesbezügliche Korrektur in der Entwurfsplanung.</p> | <p>Die grundbuchlich gesicherten Schutzabstände werden auf die Planzeichnung übernommen (s.o.).</p> |
| | <p>Der Begründung konnten wir entnehmen, dass in keiner Weise in einer der Tz. auf die 110-kV-Freileitungen der EDIS Bezug genommen wurde. Weder z. B. in der Tz. 1.2 Räumlicher Gestaltungsbereich, in der Tz. 4.3 Bauweise und überbaute Grundstücksflächen, in der Tz. 4.6.1 Verkehrsrechtliche Erschließung oder in der Tz. 4.7.2 Nutzungseinschränkung, Leitungsrechte. Das ist nicht nur verwunderlich, weil die ONTRAS Ferngasleitung diesbezüglich berücksichtigt wurde, sondern auch weil Flurstücke des Bebauungsplans sich direkt unter der 110-kV-Freileitung befinden und bei der verkehrsrechtlichen Erschließung des B-Plangebiets diese unterkreuzt werden sollen. Wir bitten um diesbezügliche Korrektur in der Entwurfsplanung.</p> | <p>Die Leitungen werden Bestandteil der Begründung.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>Im Zusammenhang der Unterkreuzung unserer 110-kV-Freileitung durch eine verkehrstechnische Einrichtung, d. h. den Neubau einer Straße, ist nicht auszuschließen, dass die lt. DIN EN 50341 einzuhaltenden Mindestabstände der Leiterseile zur Geländeoberkante von > 6 m von denen zu befahrbaren Verkehrsflächen von > 7 m unterschritten werden. In diesem Fall sind die geforderten Mindestabstände durch den Wechsel von mind. einem 110-kV-Freileitungsmast herzustellen. Die Kosten dafür sind durch den Vorhabenträger (Verursacher) zu tragen.</p> | <p>Diese Ausführung ist nicht mehr Ebene des Bauleitplanverfahrens, sondern Teil der Bauausführung und damit Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p> |
| | <p>Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, siehe farbliche Kennzeichnung auf dem als Anlage beigefügten Bestandsplanausschnitt, halten Sie bitte die Sicherheitsabstände entsprechend unserer „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen (St. Mär. 2026)“ ein. Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Der Schutzbereich beträgt in diesen Mastfeldern 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). Auf dem Bestandsplanausschnitt wurde der Schutzbereich mit 30 m beidseitig der Trassenachse dargestellt, mit dem Hintergrund den Eigentümer (Pächter, Bewirtschafter, Nutzer) bezüglich der 110-kV-Freileitung zu sensibilisieren, so dass auch bei geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Schutzbereiches, z. B. durch eine Kranaufstellfläche, sich möglicherweise doch Berührungspunkte ergeben können. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.</p> | <p>Grundbuchlich gesichert ist ein Schutzabstand von ca. 18 Metern entlang der Leitungsschse. Darüber hinausgehende Ansprüche stellen einen Entschädigungstatbestand gegenüber der Flächeneigentümerin dar und ist nicht Ebene des Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | <p>Der Tz. 1.1 Anlass und Ziele der Planung - konnten wir entnehmen die SWS Netze GmbH als Tochter der Stadtwerke Stralsund die Errichtung eines neuen 110-kV-UW in dem Gebiet des Bebauungsplans plant. Neben der Errichtung des UW prüft die SWS Natur GmbH zudem eine zukünftige Errichtung eines Großbatteriespeichers (BESS) am selben Standort.</p> | <p>Die Sachdarstellung ist korrekt.</p> |
| | <p>Bei oberirdischen industriellen Anlagen (hier: UW), die einer erhöhten Brandlast unterliegen, sind die Abstände des erweiterten Schutzbereiches von mindestens 90 m (bei-</p> | <p>Eine genaue Umsetzung der zulässigen Nutzungen obliegt dem Vorhabenträger und ist innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p>derseits der Trassenachse 45 m) einzuhalten. Grundsätzlich wird dabei auf die Empfehlungen des VDE-Arbeitskreises zum Betreiben von 110-kV-Freileitungen Bezug genommen.</p> <p>Bei Planungen von oberirdischen Bauwerken (hier: BESS), mit signifikanter extremer Energiedichte, berücksichtigen und verweisen wir auf die vergleichbaren Technischen Regeln für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120). Hier sind die Abstände des erweiterten Schutzbereiches von mindestens 140 m (beiderseits der Trassenachse 70 m) einzuhalten.</p> | |
| | <p>Bezüglich des B-Plangebietes melden wir an dieser Stelle nachfolgende Bedenken an. Das B-Plangebiet befindet sich neben dem NVP-Lüdershagen, speziell nördlich der 110-kV-Schaltanlage der EDIS und denen davor befindlichen 110-kV-Freileitungen für die Versorgung der Region mit elektrischer Energie. Aufgrund der Energiewende ist nicht auszuschließen, dass über die Jahre es in diesem Bereich diverse Umschwenkungsmaßnahmen geben kann. Unsere Bedenken liegen darin, dass durch diese Konstellation wesentliche Freiheitsgrade für zukünftige Erweiterungen, Umbauten oder Ersatzneubauten des Uth/Standorts der EDIS verloren gingen und neue Vorhaben nicht realisiert werden können. Als vorgelagerter Netzbetreiber hätte dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH.</p> | <p>Die Hansestadt Stralsund ist Eigentümerin der in Rede stehenden Flächen. Daher besteht seitens der e.dis Netz GmbH kein Anspruch auf mögliche zukünftige Umsetzungen unbekannter Planungen.</p> <p>Die SWS Stadtwerke GmbH reagieren mit der vorliegenden Planung auf die Energiewende und sichern damit die zukünftige Versorgung. Bei den neu betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um städtische Flächen.</p> |
| | <p>An dieser Stelle entschuldigen wir uns für die zeitlich verzögerte Erarbeitung unserer Stellungnahme. Ursächlich dafür war neben der kurzen Frist zur Stellungnahme die firmeninterne Abstimmung mit Mitarbeitern unter Berücksichtigung von deren Abwesenheiten durch Winterferien (2 Wochen) oder persönlich geplanten Winterurlaub.</p> | <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eingehalten (28.01.2026 - 01.03.2026).</p> <p>Eine Fristverlängerung wurde nicht erbeten. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen dürfen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.</p> |
| 34 | SWS Energie GmbH | |
| | <p><u>Fachbereich Gas/Fernwärme</u></p> <p>Bei der Planung sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, insbesondere</p> | <p>Die Einhaltung der Auflagen und Forderungen liegt beim Vorhabenträger.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p>der Auszug aus dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 in der aktuell gültigen Fassung. Überbauung durch Borde etc. und Veränderungen der Überdeckung sind auszuschließen. Suchschachtungen erforderlich! Bitte nehmen Sie vor Beginn der Planung/der Tiefbauarbeiten Kontakt mit Herrn Lemke unter der Rufnummer 03831-241 5360 auf. Es sind die vorgegebenen Lagen und Höhen entsprechend „Merkblatt“ zu beachten.</p> | |
| | <p>Im Planungsgebiet befinden sich Leitungen der ONTRAS Gastransport GmbH. Wir empfehlen Ihnen eine Leitungsauskunft einzuholen bzw. Kontakt aufzunehmen. (https://www.ontras.com/de/infrastruktur/leitungsauskunft).</p> | <p>ONTRAS Gastransport GmbH wurde im Verfahren separat beteiligt.</p> |
| | <p><u>Fachbereich Strom</u> Anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Bitte nehmen Sie vor Beginn der Planung und der Tiefbauarbeiten Kontakt mit unserem Bereich Planung/Bau Strom für Abstimmungen von eventuellen Standorten für Trafostationen und Kabelverteiltern etc. unter der Rufnummer 03831-241 5369 auf.</p> | <p>Da die SWS Energie GmbH als Vorhabenträger auftritt, ist davon auszugehen, dass sämtliche Anforderungen eingehalten werden.</p> |
| 35 | <p>GDM com GmbH</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans verlaufenden Ferngasleitungen sind als bestehende Leitungstrassen der ONTRAS in Ihrer Planzeichnung eingetragen und deren Schutzstreifen als von Bebauung freizuhaltende Flächen dargestellt. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme bereits bereitgestellter Daten aus. Zugleich werden sowohl die Ferngasleitungen als auch deren Betreiberin, die ONTRAS Gastransport GmbH, in der Begründung erwähnt.</p> | <p>Die Darstellung der Ferngasleitungen wurde aus bereitgestellten Daten übernommen und ist daher lagerichtig.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|---|
| | <p>Nach einer eingehenden Prüfung der mit Ihrer Anfrage bereitgestellten Planunterlagen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Interessenberührung/en:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage/Verlauf der o.g. Anlagen der ONTRAS Gastrasport GmbH sowie der GasLINE GmbH innerhalb sowie in Näherung des räumlichen Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 93 „SWS Energiepark“, hier insbesondere a) in Näherung einer als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung (SO) festgesetzten Fläche, sich daraus ableitend - mit der möglichen Errichtung eines Umspannwerkes und/oder eines Großbatteriespeichers, - mit der Errichtung von Nebenanlagen, ggf. baulichen Anlagen des dauerhaften Aufenthalts für Menschen, - mit der medientechnischen Erschließung sowie der Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur und einem damit verbundenem Leitungs-/Kabeltiefbau b) der ONTRAS Ferngasleitungen FGL 92.05.01 und FGL 93, einer ONTRAS Kabelschutzrohranlage mit einliegendem Steuerkabel Stk 2556, einer GasLINE Kabelschutzrohranlage mit einliegendem LWL-Kabel mit einer in Verlängerung der öffentlichen Straße „Am Umspannwerk“ innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans als private Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche zur geplanten verkehrlichen Erschließung des vorg. Sondergebiets <p>Mit Bezug auf die vorg. Interessenberührungen unter Punkt 5. a) ist unter Verweis auf Abschnitt III./7. „Elektrische Beeinflussung“ der vorg. Schutzanweisung mit Blick auf die mögliche Errichtung eines Umspannwerkes u./o. Batteriespeichers durch den Vorhabenträger vor deren Inbetriebnahme die Gewährleistung des Personenschutzes sowie der Ausschluss unzulässiger elektrischer Beeinflussungen des o.g. Ontras Anlagenbestands durch den Betrieb (oder auch eine mögliche Störung) der vorg. Anlagen zur Energieerzeugung u./o. –verarbeitung gegenüber der ONTRAS nachzuweisen.</p> | <p>Die geforderte Nachweispflicht liegt beim Vorhabenträger. Die Stellungnahme wurde dahingehend weitergeleitet und überschreitet den Rahmen des Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | <p>Zugleich weisen wir darauf hin, dass bei der Planung und Realisierung von Bebauungsgebieten in Bereichen von in Betrieb befind-</p> | <p>Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind nicht Teil der Planung. Gebäude zum vorübergehenden Aufenthalten</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|--|
| | <p>lichen Ferngasleitungen, Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Gebäude und bauliche Anlagen, die dem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.</p> <p>Unter der Bezugnahme anerkannter technischer Vorschriften/Normen ist daher unabhängig der festgesetzten Baugrenze für mögliche Nebenanlagen vorg. Nutzung innerhalb des Sondergebiets SO grundsätzlich ein Mindestabstand von 20,00 m zur Leitungsachse der ONTRAS Ferngasleitung FGL 93 einzuhalten.</p> | <p>sind jedoch nicht auszuschließen. Der Hinweis wird daher in die Planzeichnung und die Begründung übernommen.</p> |
| | <p>Vor dem Hintergrund der o.g. Interessenberührung unter Punkt 5. b) weisen wir darauf hin, dass sowohl bauzeitliche Zuwegungen wie auch die im o.g. Bebauungsplan dargestellte dauerhafte verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebiets – unter Verweis auch auf Abschnitt III./2. „Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen“ der vorg. Schutzanweisung – grundsätzlich so zu planen sind, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind, - jeweils eine annähernd rechtwinklige Kreuzung (mind. 75°) entsteht, - Leitungsüberfahrungen in Längsrichtung grundsätzlich vermieden werden sowie - im Endzustand eine lichte Mindestüberdeckung von 1,0 m über der Ferngasleitung eingehalten wird. <p>Das Überfahren von Anlagen in unbefestigten Bereichen mit schweren (Bau-)Fahrzeugen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Aufschotterung, Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) ist unzulässig. Wende-/Rangierbereiche sowie Ausweichbuchten sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifen anzuordnen.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitungen werden in zwei Punkten durch die Erschließungsstraße gekreuzt. Die Erschließungsstraße wird geschottert hergestellt. Wendebereiche befinden sich nicht im Bereich der Ferngasleitungen.</p> <p>Dem Vorhabenträger liegt die Stellungnahme der ONTRAS vor, sodass die Anforderungen bei der Planung berücksichtigt werden.</p> |
| | <p>Ergänzend weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sich ONTRAS aufgrund der o.g. Interessenberührungen – hier der möglichen Hochspannungsbeeinflussung sowie der bauzeitlichen und insbesondere der dauerhaft geplanten Zuwegung – eine Prüfung erforderlicher Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen an Ferngasleitungen, ggf. auch zulasten des Vorhabenträgers, vorbehält; s.a. Abschnitt III./9. „Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen“ der vorg. Schutzanweisung.</p> | <p>Der Vorhabenträger wird hier ggf. Kontakt zur ONTRAS GmbH aufnehmen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal (https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login) die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn – mit entsprechenden Planunterlagen einzureichen sind.</p> | <p>Abstimmungen erfolgen über den Vorhabenträger und sind nicht mehr Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> |
| 36 | <p>SWS Telnet GmbH</p> <p>Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich PE-HD 50 x 4,6 DN 40 Kabelschutzrohre der SWS Telnet GmbH. Sie wurden in offener Bauweise verlegt. Die Kabelschutzrohre haben eine Tiefenlage von ca. 0,60 – 0,90 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen. Die Kabelschutzrohre sind mit LWL-Kabeln belegt und dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Durch das Vorhandensein der Kabelschutzrohre und den Glasfaserkabeln ist es für die SWS Telnet GmbH möglich den geplanten B-Plan 93 SWS Energiepark telekommunikationstechnisch zu erschließen. Nach aktuellem Stand wird eine glasfasertechnische Anbindung auch erfolgen. Die Lagepläne werden mit der Onlineplanauskunft 26-04341 geliefert.</p> <p>Gegen den B-Plan 93 SWS Energiepark gibt es seitens der SWS Telnet GmbH keine Einwände oder Hinweise.</p> | <p>Die Angaben wurden bereits in die Begründung übernommen.</p> <p>Eine mögliche Erschließung wird durch den Vorhabenträger geregelt. Da es sich bei dabei um die SWS Energie GmbH handelt, ist von einer unkomplizierten Umsetzung auszugehen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 37 | <p>REWA Stralsund mbH</p> <p>Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Hierzu erhalten Sie Planauszüge mit Eintragung der ungefähren Lage unseres Anlagenbestands. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Der Bestand kann unvollständig und/oder Lage und höhenmäßig nicht exakt erfasst sein. Auf Privatgrundstücken sind die Auskünfte zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen von den jeweiligen Eigentümern einzuholen. Für jede Baumaßnahme sind Einweisung sowie Endabnahme durch uns erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|---|
| | <p>Weiterhin ist vor Baubeginn zwingend das Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über die Abgabe und Nutzung von Planauszügen und Daten zu beachten. Mit Empfang der Schachterlaubnis werden dessen Inhalte akzeptiert und die Kenntnisnahme bestätigt.</p> | |
| 46 | <p>Landkreis Vorpommern - Rügen</p> <p><u>Bodenschutz</u> Für das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist nach § 19 Abs.1 BBodSchV gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) von einem Sachverständigen oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde vorzunehmen und zu dokumentieren. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept unter den Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde, Fachdienst Umwelt, des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form einer Abschlussdokumentation vorzulegen.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da er sich auf die Ebene der Vorhabengenehmigung bezieht und die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung und einem Bodenschutzkonzept nicht pauschal gestellt werden kann.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p> <p>Ob ein solcher Einzelfall bei der Umsetzung des B-Plans vorliegt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht feststehen. Altlasten, die eine bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept erfordern würden, sind im Plangebiet zudem nicht bekannt.</p> <p>Das BauGB §1a (2) verlangt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.</p> <p>Zum vorsorgenden Bodenschutz im Sinne des BauGB enthält der B-Plan bereits entsprechende Vorgaben.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p><u>Wasserwirtschaft</u> Der Bereich des Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen. Im Bereich der geplanten Erschießungsstraße auf Flurstück 22/14 verläuft der verrohrte Graben 6, durch den unter anderem die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen „Am Umspannwerk“ und „Koppelstraße“ erfolgt.</p> | <p>Die Lage des Grabens wird in die Begründung aufgenommen.</p> |
| | <p><u>Grundwasser</u> Die Planfläche liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Stralsund (WP_KO_4_16). Dieser weist sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen schlechten Zustand auf. Für die Überbauung ist eine Grundzahl von 0,5 vorgesehen. Die verhältnismäßig geringe Versiegelung ist somit nicht geeignet den nicht guten mengenmäßigen Zustand weiter zu verschlechtern. In den Maßnahmenplan des betroffenen Grundwasserkörpers sind keine Maßnahmen festgesetzt, welche eine weitere Flächenversiegelung verhindern. Somit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Überplanung des Gebietes bei Berücksichtigung aller Regelwerke zum Schutz des Wassers Auswirkungen auf die Menge und die Beschaffenheit des Grundwasserkörpers haben.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend dem dargelegten Sachverhalt.</p> |
| | <p><u>Erschließung</u> Sofern häusliches und gewerbliches Schmutzwasser anfällt, ist dieses der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, Hansestadt Stralsund, zu übergeben. Die Hansestadt bedient sich der Regionalen Wasser und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA). Die Übergabe des Schmutzwassers hat entsprechend deren Satzung zu erfolgen. Gegebenenfalls bedarf die Einleitung von Abwasser aus Behandlungsanlagen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einer Indirekt-einleitergenehmigung.</p> | <p>Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung. Die Schmutzwasserbeseitigung obliegt dem Vorhabenträger. Bei der Umsetzung ist eines Umspannwerks ist allerdings nicht von Schmutzwasser auszugehen.</p> |
| | <p>Für Niederschlagswasser besteht grundsätzlich eine Abwasserbeseitigungspflicht. Da aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung in das Grundwasser nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser dem Entsorgungspflichtigen zu überlassen; in diesem Fall erfolgt die Entsorgung durch die REWA. Gegebenenfalls ist das vorhandene Leitungsnetz hierfür zu erweitern. Die</p> | <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. In der Straße Am Umspannwerk befindet sich eine Anschlussmöglichkeit an das Regenwassernetz.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p>entsprechenden Details sind mit dem Betreiber abzustimmen. Sollte eine Ableitung über das öffentliche Netz nicht möglich sein, ist eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> | |
| | <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Nutzungen auch mit einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden sind. Die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt vollumfänglich. Innerhalb von Baugruben sowie in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (10 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in Baugruben, an Gewässern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.</p> | <p>Der Hinweis ist im vorliegenden Wortlaut Teil der Begründung.</p> |
| | <p><u>Weitere Hinweise</u> Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ggf. vorhandene Kontaminationen des zu entnehmenden Grundwassers sind zu beachten. Wie bereits im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, können sich auch bezogen auf die Beseitigung des Grundwassers Probleme (erforderliche Behandlung) ergeben. Arbeiten (z.B. Bohrungen zur Baugrunderkundung, Gründungen), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> | <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> |
| | <p><u>Naturschutz</u> Zunächst wird erneut auf die bereits erfolgte Stellungnahme hingewiesen, die in vielen Punkten keine Berücksichtigung gefunden</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p>hat. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) besteht hier weiterhin Überarbeitungsbedarf.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen hat sich die Gemeinde nach einer anerkannten Prüfmethode (§ 2 Abs. 4 BauGB) zu richten. Soweit die Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (HzE MLU 2018) für die Ausgleichsbilanzierung nicht zur Anwendung kommen sollen, kann eine andere anerkannte Prüfmethode gewählt werden, über die dann auch der Eingriff bestimmt wird. Laut Punkt 3.4.1 sowie 3.5.3 Teil II der Begründung (S. 57) wird zur Biotopwert-Ermittlung und zur Berechnung der Maßnahmen zum Ausgleich für den Kompensationsbedarf die HzE (MLU 2018) genutzt. Die Werte und Bestimmungen der HzE (MLU 2018) sind demnach für die komplette Berechnung und Bewertung vollumfänglich anzuwenden.</p> | <p>Der Rechtsauffassung des Einwenders wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt. Nach § 1a Abs. 3 sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Dabei hat die Gemeinde einen planerischen Gestaltungsspielraum.</p> <p>Der zitierte Paragraph (§ 2 Abs. 4 BauGB) behandelt die Methodik der Umweltprüfung, nicht die Methode der Eingriffsregelung und die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 4, Satz 2).</p> <p>Die Hansestadt Stralsund folgt bei der methodischen Herangehensweise den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018). Diese bietet eine Orientierungsgrundlage für die Abwägung. Dabei ist allerdings immer vom Einzelfall auszugehen. Im vorliegenden Fall wird der Biotoptyp aufgrund klar benannter Kriterien in einigen Fällen abgemindert oder erhöht (vgl. Tabelle 5). Eine strikte Anwendung der HzE würde zu einem Abwägungsfehler führen, da ein Vorrang von Naturschutzinteressen gegenüber anderen abwägungsrelevanten Aspekten begründet würde.</p> <p>Auf diesen Sachverhalt wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits wiederholt hingewiesen.</p> |
| | <p>Die Biotoptypenbezeichnung und Bewertung sind nicht vollständig nachvollziehbar. Vor allem die Biotoptypen 14 PWX; 13 BLM und 24 RHK (Tabelle 5) sind zu prüfen und zu überarbeiten. Und damit auch die Eingriffs-/Ausgleichstabellen 6 – 10. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist anzupassen.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt (s.u.)</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p><u>Biotoptypenkartierung</u> Einige in der Biotoptypenkarte ausgewiesene Biotoptypen werden weiterhin angezweifelt; die Gemeinde wird angehalten, sich mit der Biotopkartierung auseinander zu setzen und zu korrigieren. Die Biotoptypenkarte ist anzupassen und die geänderten Biotopwerte in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen:</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Hansestadt Stralsund hat sich bereits ausführlich mit der Biotopkartierung auseinandergesetzt und sieht keinen Korrekturbedarf (im Einzelnen s.u.).</p> |
| | <p>14 PWX: Diese Gehölzstruktur liegt in der freien Landschaft und ist kein Siedlungsgehölz, sondern wird BHB zugeordnet und ist demnach nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützt. Die Biotoptypenkarte ist anzupassen und die Wertstufe in der Eingriffsbilanzierung und im Antragsverfahren (Ausnahme gesetzlicher Biotopschutz) zu beachten.</p> | <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Das Biotop ist als Siedlungsgehölz eingestuft, da es östlich an die Biogasanlage und nicht dreiseitig an landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzt. Zudem war es bereits zum Zeitpunkt der Kartierung Teil einer beschiedenen und einer neu entstandenen Waldfläche (s. Abb. 2 in der Begründung). Bei einer Einstufung als Waldbiotop (WVB, WXS) wäre der Biotopwert geringer als bei der (trotz Waldstatus) erfolgten Ansprache als Siedlungsgehölz (PWX).</p> |
| | <p>13A, 33B/16C BLM: Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das ist in der Biotoptypenkarte nicht gekennzeichnet und zu korrigieren. Es ist als wertgebender Biotoptyp in die Bilanzierung mit aufzunehmen. In Tabelle 5 wird für diesen Biotoptyp kein gesetzlicher Schutz nach § 20 NatSchAG MV angeführt und ein geringerer Biotopwert als in den HzE 2018 angegeben.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es handelt sich aufgrund der Größe (> 2 ha) nicht um ein geschütztes Biotop. Es besteht Waldstatus. Dies ist im Umweltbericht in Kap. 3.1.6.1 Tabelle 1 entsprechend dargestellt.</p> |
| | <p>24 RHK: Bei dieser Fläche handelt es sich nicht um einen ruderalen Kriechrasen. Die Vegetation wird als BLR Ruderalgebüsch (§ 20) eingeschätzt. Die Biotoptypenkarte ist anzupassen; das Biotop bei den wertgebenden Biotoptypen zu ergänzen.</p> | <p>Der Einschätzung des Einwenders wird nicht gefolgt, zum Zeitpunkt der beauftragten Kartierung war die Fläche als ruderaler Kriechrasen (Landreitgrasflur) anzusprechen.</p> |
| | <p>5 OVU und 15 OVU: In der Biotoptypenkarte sind diese beiden Biotoptypen sehr breit dargestellt. In der Landschaft stellen sie sich als sehr schmale fast vollständig bewachsene Grünstreifen dar. Nr. 5 wird nicht als OVU eingeschätzt. Der Biotoptyp ist anzupassen und die flächige Ausdehnung beider zu korrigieren.</p> | <p>Der Einschätzung wird teilweise gefolgt. Es handelt sich um eine <u>Biotoptypenkartierung</u>, in der keine feindifferenzierte Vegetationserfassung erfolgt. Es wurde bereits zur Entwurfsfassung eine Erhöhung des Biotopwerts auf 0,5 Punkte vorgenommen, um den anteiligen Bewuchs der Biotoptypen OVU abzubilden (s. Tabelle 5 im Umweltbericht). Biotop Nr. 15 wird bislang im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung regelmäßig als Zufahrt genutzt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | | Biotop Nr. 5 liegt außerhalb des Geltungsbe- reichs und ist somit nur mittelbar betroffen. |
| | <p><u>Ausführliche Biotopkartierung</u> Bei gesetzlich geschützten Biotopen ist grundsätzlich die ausführliche Biotopkartierung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung vorzunehmen. Da bei den Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 bzw. einer Größe von 0,5 ha das Vorkommen von Rote-Liste-Arten nicht auszuschließen ist, ist bei diesen die ausführliche Biotopkartierung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung vorzunehmen. Es liegt für die betroffenen Biotope keine ausführliche Kartierung zur Beurteilung vor.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plan- gebiet nicht vorhanden, wie bereits dargelegt, (s.o.), sondern nur im Wirkraum der Planung. Diese werden jedoch nicht direkt betroffen, da kein Eingriff in diese Flächen erfolgt. Die mit- telbaren Wirkungen wurden faktorisiert in die EAB aufgenommen und kompensiert.</p> |
| | <p><u>Biotopschutz</u> Im und direkt am Geltungsbereich des Be- bauungsplans befinden sich gesetzlich ge- schützte Biotope. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakte- ristischen Zustandes oder sonstigen erheb- lichen oder nachhaltigen Beeinträchtigun- gen führen können, unzulässig.</p> | <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt (s. Aus- führungen weiter oben).</p> |
| | <p>Es ist eine Verkehrsfläche direkt entlang ei- ner gesetzlich geschützt Baumhecke (BHB; § 20 NatSchAG MV) vorgesehen. Eine di- rekte und auch indirekte Schädigung ist zu erwarten. Die Verkehrsfläche verläuft über ein Ru- deralgebüsch (§ 20 NatSchAG MV). Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope aus- geglichen werden können oder die Maß- nahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören. Es wird empfohlen, die Planung zu überarbeiten und eine andere Zuwegung zu wählen. Ein begründeter Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 20 NatSchAG liegt bei der UNB nicht vor. Das gesetzlich geschützte Biotop ist vollständig in die Planzeichnung einzutragen. Die Zulassung der Ausnahme bzw. Gewäh- rung der Befreiung muss vor Satzungsbe- schluss vorliegen. Auch der Verlust der ökologischen Funktion bzw. die Änderung der Kriterien zur Kartie- rung als gesetzlich geschütztes Biotop führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder</p> | <p>Der Einstufung als gesetzlich geschützte Bio- totope wird nicht gefolgt (s.o.). Die Breite der Zuwegung wurde reduziert, wodurch ein Eingriff weder in den Waldbe- reich (als PWX kartiert) noch in das ge- schützte Biotop (VWD) südlich der Trasse verursacht wird. Es wird lediglich minimal ru- deraler Kriechrasen (RHK) beseitigt. Da eine andere Zuwegung nicht möglich ist, ist der Eingriff in den Kriechrasen unvermeid- bar. Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | <p>Schädigung eines Biotopes und ist ausgleichs- und genehmigungspflichtig.</p> <p><u>gesetzlicher Alleenschutz</u> Im B-Plan 3.1 Industriegebiet Lüdershagen sind entlang der Planstraßen Alleebaumreihen festgesetzt. Diese Pflanzungen wurden bisher nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen Bäume. Das entbindet die Gemeinde aber nicht von der Berücksichtigung ihrer eigenen Festsetzungen. Die geplante neue Zuwegung verläuft durch die festgesetzte Alleebaumreihe im westlichen Teil des B-Planes 3.1. Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Beseitigung von Alleen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten. Zugleich handelt es sich um festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen. Es wurde nicht erkannt, dass eine Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem gesetzlichen Alleenschutz sowie der Klärung und Umsetzung der bisher ausstehenden festgesetzten Alleebaumpflanzungen in der weiteren Planung stattgefunden hat.</p> | <p>Der B-Plan Nr. 3.1 aus dem Jahr 1993 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Es handelt sich nicht um eine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme, sondern um als grünordnerische Maßnahme festgesetztes Straßenbegleitgrün (Grünflächen mit Bäumen). Im Bereich des geplanten Anschlusses an die bestehende, gewidmete Straßenfläche sind keine Bestandsbäume betroffen. Durch die Zuwegung wird folglich auch kein Alleebaum gefällt oder anderweitig beeinträchtigt.</p> |
| | <p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Die Eingriffe in geschützte Biotope und Alleen sind in Realkompensation auszugleichen. Maßnahmen die außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden sollen, sind in die Planzeichnung als Festsetzung mit Text und Karte aufzunehmen. Es ist ein definierter Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Maßnahmen abgeschlossen/umgesetzt sein sollen. Dieser ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Der Ausgleich hat nach § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen, also in der Planzeichnung oder im Textteil des B-Planes festgesetzt zu sein. Die Aufführung unter „Hinweisen“ und ohne Kartendarstellung ist nicht ausreichend. Die Kompensationsmaßnahmen sind in geeigneter Form zu sichern (z.B. durch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB, im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB oder durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit).</p> | <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, finden keine Eingriffe in geschützte Biotope und Alleen statt, so dass auch keine Realkompensation erforderlich ist. Nach § 1a BauGB können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung der Kompensation auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder „sonstige geeignete Maßnahmen“ zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Da sich im vorliegenden Fall die geplanten Maßnahmenflächen im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, ist die Flächenverfügbarkeit vollständig gegeben und die Umsetzung sichergestellt. Die Aufforstung wurde bereits durch die Landesforstanstalt, Forstamt Schuenhagen genehmigt. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Die Bürgerschaft wird mit dem Satzungsbeschluss die Verwaltung zu einer maßnahmegerechten Bodennutzung im Sinne des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses verpflichtet. Die Stadt ist als Planungsträgerin</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|--|
| | | für die Umsetzung der Kompensation verantwortlich; dies geht auch aus der Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB hervor. Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Grundstückseigentümers rechtlich nicht möglich ist. |
| | <p><u>Auswirkungen auf bestehende Kompensationsmaßnahmenflächen</u> Die geplante Zuwegung betrifft den nördlichen Teil einer bisher nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahme aus dem B-Plan 3.2: „AF1, AF2 - Sukzession mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nordöstlich des Umspannwerkes“.</p> | <p>Die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 3.2 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Mit der bereits bestandskräftigen Teilaufhebung des B-Plans 3.2 „Industriegebiet Stralsund“ der Hansestadt Stralsund (Rechtskraft 19.05.2025) sind die früher festgesetzten Ausgleichsflächen entfallen. Die durch die Teilaufhebung betroffenen Ausgleichsflächen AF1 und AF2 werden bzw. wurden bereits an anderer Stelle umgesetzt.</p> |
| | <p>Nordöstlich der Erweiterungsfläche schließt sich eine Kompensationsmaßnahmenfläche aus einem Planfeststellungsverfahren an. Durch die Planung kann es zu negativen Beeinträchtigungen kommen, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind.</p> | <p>Bei den angrenzenden Gehölzstrukturen handelt es sich in Teilen um Ausgleichsflächen für ein Straßenbauvorhaben (realisiert 2003, Fläche 962 im Kompensationsflächenverzeichnis des LUNG). Diese sind zudem Teil einer insgesamt 39.162 m² großen Waldfläche, für die eine Waldfeststellung der Landesforst mit Datum vom 15.01.2016 vorliegt. Die mittelbaren Auswirkungen durch die Umsetzung des B-Plans werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p> |
| | <p>Bei einer Überplanung ist eine Realkompensation der ehemaligen Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle einzuplanen sowie die normale Ausgleichsbilanzierung der Fläche. Die Gemeinde wird aufgefordert, sich mit diesen Kompensationsmaßnahmen auseinanderzusetzen.</p> | <p>Es werden keine Kompensationsmaßnahmen überplant (s. o.).</p> |
| | <p><u>Artenschutz</u> Zunächst wird erneut auf die bereits erfolgte Stellungnahme hingewiesen, die in vielen Punkten keine Berücksichtigung gefunden hat. Ferner wird erneut auf die nicht nachvollziehbaren Angaben zu den Kartierzeiten hingewiesen, die weitestgehend identisch mit denen eines anderen in mehreren Kilometern Entfernung gelegenen Untersuchungsbereichs liegen. Die Angaben müssen daher hinterfragt werden und dieses bei</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl die Kartierungen für den B-Plan Nr. 93 als auch für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3.1. wurden durch denselben Auftragnehmer durchgeführt. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Kosteneffizienz wurden beide Gebiete mit einem PKW mit zwei Bearbeitern angefahren. Beide Gebiete liegen ca. 10 Minuten Fahrzeit voneinander</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|---|
| | <p>der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.</p> | <p>entfernt. Die Angaben in den Witterungstabellen sind nicht minutengenau zu interpretieren, sondern geben den ungefähren Zeitraum (auf etwa 10 – 15 Minuten) genau an.</p> |
| | <p><u>Fledermäuse</u> Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse wurde im Jahr 2023 ein Quartier im Wirkungsbereich der Zufahrt kartiert (Fledermauskartierung, S. 16). Entlang der Zufahrt haben jedoch bereits Rodungsarbeiten stattgefunden, obwohl sich die Planung vor der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB noch nicht hinreichend verfestigt hat und erst jetzt die artenschutzrechtlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Die Rodung steht eindeutig im Zusammenhang mit dem Vorhaben und nicht mit der Zufahrt zu einer landwirtschaftlichen Fläche, da hier mit Vermessungspflöcken die Breite der vermutlichen Baustraße markiert worden ist. Dieses muss daher als ungenehmigter vorzeitiger Baubeginn eingeschätzt werden (vgl. VG Koblenz vom 04.03.2022 – 4 L 127/22.KO, Rn.10 ff). Gleichzeitig steht im AFB, dass eine Rodung gemäß B-Plan nicht vorgesehen ist (S. 49) und das für die Herstellung eines Lichtraumprofils eine ökologische Baubegleitung gutachterlich für notwendig angesehen wurde (S. 58). Es bleibt daher die Frage, inwiefern der AFB tatsächlich die geplanten Eingriffe vollständig berücksichtigt – offensichtlich nicht.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde außerhalb der Vegetationsperiode die Vegetation im Mittelstreifen des vorhandenen Weges gemulcht und die nördlich gelegenen Gehölze (Wald) randlich zurückgeschnitten. Diese hatten kein Quartierspotenzial für Fledermäuse.</p> <p>Bei dem kartierten Quartier handelt es sich um ein Tagesquartier in einer Silberweide außerhalb der zukünftigen Zufahrt. Die Entfernung von Vegetation fand im Winter statt. Somit war das Tagesquartier auch nicht durch Störwirkungen betroffen.</p> <p>Aufgrund der Vegetationsentfernung außerhalb der Brutzeit, gab es keine Beeinträchtigung von Brutvögeln.</p> <p>Da weder Brutvögel noch Fledermäuse betroffen waren, war eine Ökologische Baubegleitung nicht erforderlich.</p> |
| | <p>Andererseits enthält das vorgelegte Gutachten keinerlei Betrachtungen bezüglich von Emissionen, die im Betrieb der Anlage z. B. von Wechselrichter oder Trafostationen ausgehen. Hier sind der UNB von anderen PV Anlagen erhebliche Emissionen bekannt.</p> | <p>Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energie“ dient der Wärme- und Energieerzeugung (s. Art und Maß der baulichen Nutzung). Ziel des B-Plans ist es, geeignete Flächen für die Errichtung eines Umspannwerks sowie perspektivisch ergänzender Flächen für Energiespeicher zu sichern. Zu den zulässigen Anlagen zählen insbesondere das aktuell geplante Umspannwerk, Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung und zur Speicherung und Verteilung sowie die erforderliche Nebenanlagen. Die Errichtung einer großflächigen PV Anlage ist nicht Planungsziel. PV Anlagen wären allenfalls kleinflächig als ergänzende Nutzung zulässig.</p> |
| | <p><u>Amphibien/Reptilien</u> Aus Sicht der UNB sind Amphibienleiteinrichtung zumindest in Richtung Gewässer während der gesamten Bauzeit notwendig,</p> | <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, obwohl während der Kartierungen keine Amphibienwanderungen festgestellt wurden. Für potenziell wandernde Amphibien wurden un-</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|--|---|
| | um das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. | ter „Hinweise“ entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung und ggf. Aufstellen eines Amphibien-schutzzaunes in den B-Plan aufgenommen. |
| | <p><u>Brutvögel</u> Es ist unrealistisch, dass nach der Baufeldfreimachung auf dem gesamten Gelände immer und überall ein Störungsniveau etabliert und gehalten werden kann, dass die Ansiedlung der Feldlerche oder anderer Brutvögel im Wirkungsbereich der Arbeiten verhindern könnte. Nicht umsonst stellt das Gutachten bei der Betrachtung des Störungsverbot auf die geringe Fluchtdistanz der Feldlerche ab (S. 60). Die Maßnahme BV-VM1 Bauzeitenregelung muss daher nicht nur im Hinblick auf die Art Feldlerche als nicht ausreichend bezeichnet werden.</p> | <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Feldlerche und andere bodenbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht kartiert. Trotzdem wurden höchstvorsorglich Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen, die den üblichen Maßnahmen bei Feldlerchennachweisen entsprechen und als ausreichend angesehen werden. Die Maßnahmen wird in Bezug auf die Verhinderung von Ansiedlungen um längere Bauunterbrechungen erweitert. Als letzter Satz wird ergänzt: „Auch im Falle längerer Bauunterbrechungen sind entsprechende Maßnahmen (Flutterbänder, Schwarzbrache) zu ergreifen, um die Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern.“</p> |
| | <p>Im Hinblick auf den Neuntöter ist bei Baumaßnahmen vor oder während der Brutzeiten eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte zu befürchten. Als Fortpflanzungsstätte gilt gemäß den Angaben des LUNG (Tabelle Hinweise zu den in M-V heimischen Vogelarten) das Nest und das Brutrevier. Während der Bauphase ist derzeit nicht sichergestellt, dass das Brutrevier vollständig nutzbar ist. Es ist mit Vergrämungswirkungen zu rechnen, die laut der Maßnahmen VM1 sogar ausdrücklich gewollt ist. Aus Sicht der UNB ist die Betrachtung der Art Neuntöter nicht plausibel und nicht nachvollziehbar.</p> | <p>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und wird nicht berücksichtigt. Der Neuntöter wurde während der Kartierung weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet (50 m-Umfeld) nachgewiesen. Er wurde höchstvorsorglich mit aufgenommen, weil lt. Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ein Brutverdacht in den an die zukünftige Zufahrt angrenzenden Gehölzbeständen besteht. Die Vergrämung bezieht sich ausschließlich auf Bodenbrüter. Für den Neuntöter ist, neben der Bauzeitenregelung, folgender Teil der Maßnahme relevant: „Sollten lärmverursachende Bauarbeiten erst während der Brutzeit (Februar – September) begonnen werden bzw. zwischenzeitlich Bauunterbrechungen eintreten (in der eine Brut beginnen kann), muss mindestens ein Abstand zu den Gehölzbeständen von 30 m eingehalten werden.“</p> |
| | <p>Sofern der Baubeginn innerhalb der Brutzeit stattfinden sollte, ist es entweder zu logistischen/organisatorischen Zeitverzögerungen gekommen oder der Baubeginn war von Anfang an so geplant worden. In beiden Fällen würde dieses einen unnötigen Druck auf die ÖBB ausüben, die Baustelle „frei zu geben“. Nicht umsonst hat der Bayerische</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er kommt keiner sachbezogenen Stellungnahme einer Unteren Naturschutzbehörde gleich, sondern ist eine reine Unterstellung dar und daher zurückzuweisen. Der tatsächliche Baubeginn liegt im Übrigen nicht in den Regelungsmöglichkeiten des</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>Verwaltungsgerichtshof im weiteren Zusammenhang festgestellt: „Denn auch der im Einvernehmen mit der Behörde seitens der Genehmigungsbewerbers beauftragte Gutachter steht in dessen finanziellem und sachlichem Einflussbereich, so dass eine uneingeschränkte Objektivität nicht in jedem Fall gegeben sein wird [...]. Die Neutralität und Ergebnisoffenheit eines vom Vorhabenträger im Auftrag gegebenen Gutachtens darf in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 2 und der 9. BImSchV ebenso wenig ohne weiteres unterstellt werden, wie bei Gutachten im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV (vgl. Czajka, a.a.O. Rn. 78), da ein Sachverständiger, wenn er Auftragnehmer des Vorhabenträgers ist, ihm gegenüber aus wirtschaftlichen und vertragsrechtlichen Gründen in einem Loyalitätsverhältnis steht (BayVGH, B.v. 06.09.2017 – 22 ZB 16.1207 – juris Rn. 61).“ Es darf angenommen werden, dass auch bei anderen Vorgängen ein solches Loyalitätsverhältnis besteht.</p> | <p>Bebauungsplans, sondern ist Angelegenheit des Vorhabenträgers.</p> |
| | <p>Im Hinblick auf BV-VM 2 (Vermeidung Vogelkollisionen) wird auf die allgemein anerkannte Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft staatlicher Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2021) verwiesen. Die Berücksichtigung des Vogelschlagrisikos wird ausdrücklich begrüßt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Die vom Gutachten angenommenen Brutnester der Feldlerche in der Betriebsphase hängt stark mit den noch verbleibenden Freiflächen (z. B. Modulreihenabstände) ab. Hierauf nimmt das Gutachten jedoch keinen Bezug. Aus Sicht der UNB muss daher diese Aussage weiter konkretisiert und ein nachweislich für die Feldlerche geeigneter Modulreihenabstand festgeschrieben werden. Ansonsten ist die Aussage im Gutachten (S. 61) nicht belastbar. Aus Sicht der UNB besteht hier ein nicht geringfügiger Überarbeitungsbedarf.</p> | <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da er sich offensichtlich nicht auf das mit dem vorliegenden B-Plan verfolgte Planungsziel bezieht. Ziel des B-Plans 93 ist es, geeignete Flächen für die Errichtung eines Umspannwerks sowie perspektivisch ergänzender Flächen für Energiespeicher zu sichern. Zu den zulässigen Anlagen zählen insbesondere das aktuell geplante Umspannwerk, Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung und zur Speicherung und Verteilung sowie die erforderliche Nebenanlagen. Die Errichtung einer großflächigen PV Anlage ist nicht Planungsziel. PV Anlagen wären allenfalls kleinflächig als ergänzende Nutzung zulässig.</p> |
| | <p><u>Bevölkerungs- und Brandschutz</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle müssen folgende Anforderungen erfüllt werden: - Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|--|
| | <p>Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.), - Die unter Punkt 4.6.1 „Verkehrliche Erschließung“ genannten Maßnahmen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 der Begründung des Bebauungsplans sind umzusetzen. - Die unter Punkt 4.6.2 „Ver- und Entsorgung – Löschwasser“ der Begründung des Bebauungsplans festgelegte Löschwassermenge von 96 m³/h ist ausreichend dimensioniert, jedoch muss nachvollziehbar begründet werden, aus welchen Quellen der benötigte Löschwasswehbedarf gedeckt wird. Insbesondere ist darzulegen, ob die Wasserversorgung über nahegelegene Hydranten erfolgt, mit Angabe der genauen Standorte und Nummern dieser Hydranten. | |
| | <p><u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. B-Plan-Entwurfs bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke dargestellt und bezeichnet werden (siehe Flur 43 Flurstück 17/5). Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.</p> | <p>Die Darstellung der Flurstücke wird überprüft und ggf. überarbeitet.</p> <p>Das Plangebiet ist eindeutig und zweifelsfrei benannt. Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Unterscheidung vermarkter und unvermarkter Grenzpunkte ist für die Bauleitplanung ohne Belang.</p> |
| | <p>Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk: Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</p> | <p>Der Verfahrensvermerk ist bereits Teil der Planzeichnung.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|---|
| | <p>....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung</p> | |
| | <p>Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung wird Flurstücksverschmelzung empfohlen.</p> | <p>Eine Flurstücksverschmelzung obliegt dem Eigentümer bzw. Vorhabenträger und ist nicht Sache der vorliegenden Bauleitplanung.</p> |
| | <p><u>Abfallwirtschaft</u> Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendepfadenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen. Zusammenfassendes festgestelltes Ergebnis zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen: Um sicher zu stellen, dass Straßen und Anlagen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, sind öffentliche Verkehrsflächen nach o.g. Vorgaben zu schaffen.</p> | <p>Die Wendeanlage ist deutlich größer dimensioniert, ebenso die Fahrbahnbreite, sodass davon auszugehen ist, dass sämtliche Anforderungen entsprochen wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der B-Plan nur private Verkehrsflächen festsetzt. In wie weit diese durch die Abfallwirtschaft befahren werden, bleibt abzuwarten.</p> |
| | <p>Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung, Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“</p> | <p>Der Hinweis ist bereits Teil der Begründung.</p> |